

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien



Beilagen

LAD1-VD-4702/19

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
4.601A/1-I.1/1999	Mag. Gundacker		4171	23. März 1999

Betrifft
Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1999

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. März 1999 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Rechtspflegergesetz, die Exekutionsordnung, das Jugendgerichtsgesetz 1998, das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1999 – KindRÄG 1999), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in Gesetzesentwürfen der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
DVR: 0059986

Der vorliegende Entwurf beinhaltet keine derartige Kostendarstellung und widerspricht somit dem Art. 1 Abs. 3 der genannten Vereinbarung.

Dem Land Niederösterreich werden durch die verstärkte Einbindung des Jugendwohlfahrtsträgers jedenfalls Mehraufwändungen erwachsen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z. 1:

Die beabsichtigte Senkung des Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr wird grundsätzlich begrüßt. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollte jedoch für das Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen werden. Während dieses Zeitraumes sollte eine verstärkte Aufklärung der betroffenen Personengruppe in den Medien über die Rechte und Pflichten der Volljährigkeit erfolgen.

2. Zu Art. I Z. 10 und 11:

Die Neufassung des § 150 ABGB berücksichtigt zwar neue Erkenntnisse, erscheint aber insofern weiter verbesserungsfähig, als die Befreiung der Eltern von der Rechnungslegungspflicht die Regel sein sollte, und nur bei Anhaltspunkten für einen Missbrauch den Eltern eine entsprechende Verpflichtung auferlegt werden sollte. Der Entwurf sieht die umgekehrte Vorgangsweise vor, was bei konsequenter Anwendung wohl zu einer Unzahl von Befreiungsbeschlüssen führen wird.

3. Zu Art. I Z. 27 und 28:

Aus systematischen Gründen wird angeregt, infolge Entfalls der Regelung des § 176a ABGB die Bestimmungen des § 176b unter § 176a zu führen.

4. Zu Art. I Z. 47:

Die beabsichtigte Regelung wird keine befriedigende Vorgangsweise beim Wechsel des Pflegebefohlenen in ein anderes Bundesland bringen. Aus Gründen der Praktikabilität sollte das Bundesland, in welches der Pflegebefohlene wechselt, zur Aufgabenübernahme verpflichtet werden.

- 3 -

5. Zu Art. I Z. 66:

Durch die beabsichtigte Bestimmung des § 264 Abs. 2 ABGB ergibt sich eine verstärkte Aufsichtspflicht des Jugendwohlfahrtsträgers gegenüber den Pflegepersonen und den Einrichtungen der vollen Erziehung, was eine Mehrbelastung für das Land Niederösterreich mit sich bringen wird.

6. Zu Art. VI Z. 1:

Die in der beabsichtigten Regelung des § 182a Außerstreitgesetz vorgesehene selbständige Verfahrensfähigkeit Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird seitens der NÖ Landesregierung ausdrücklich begrüßt.

Die in der beabsichtigten Bestimmung des § 182b Abs. 2 enthaltene Formulierung „wenn es dem Wohl des Minderjährigen entspricht“ ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung zu unbestimmt. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Weiters wird bemerkt, dass durch die in der beabsichtigten Regelung des § 182c Außerstreitgesetz vorgesehene Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsträgers dem Land Niederösterreich Mehrbelastungen erwachsen werden.

Überdies wird vorgeschlagen, die Wortfolge im § 182d des Außerstreitgesetzes „tunlichst zu hören“ durch die Wortfolge „erforderlichenfalls zu hören“ zu ersetzen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der durch die beabsichtigte Bestimmung des § 185d Außerstreitgesetz angestrebte Zweck des Wohls des Minderjährigen in vielen Fällen nur durch Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsträgers erreicht werden kann. Auch daraus werden dem Land Niederösterreich Mehrbelastungen erwachsen.

Schließlich wird zu dieser Bestimmung bemerkt, dass in sehr vielen Fällen, aufgrund der finanziellen Situation der Antragsteller der vorgesehene Kostenvorschuss nicht beigebracht werden wird können.

7. Zu Art. XII:

§ 6 Abs. 2 der Schluss- und Übergangsbestimmungen sieht vor, dass das anspruchsberechtigte Kind das Recht hat, abgesehen vom Verlangen auf Einstellung der Unterhaltsvorschüsse, die Auszahlung an sich selbst zu verlangen. In diesem Fall treffen

- 4 -

das Kind insbesondere die Pflichten nach § 21 und § 22 des Unterhaltsvorschussgesetzes. Es wird angeregt, die sachliche Rechtfertigung der Belastung der Minderjährigen mit den besonderen Pflichten der §§ 21 und 22 des Unterhaltsvorschussgesetzes zu überprüfen.

Weiters wird die im § 6 Abs. 3 der Schluss- und Übergangsbestimmungen vorgesehene gesetzliche Vertretung des Volljährigen durch den Jugendwohlfahrtsträger aufgrund der zu erwartenden Mehrbelastungen abgelehnt.

8. Zu Art. VIII:

Ein zwingender inhaltlicher Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfes ist bei der vorgeschlagenen Änderung des § 54 Exekutionsordnung nicht erkennbar. Es wird daher vorgeschlagen, aus Gründen der Rechtsübersichtlichkeit dieses Änderungsvorhaben bei der nächsten Exekutionsordnung-Novelle zu berücksichtigen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-4702/19

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck